

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreisausschuss

Sitzung am: Freitag, den 29.09.2017

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Kleiner Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 08:30 Uhr

Sitzungsende: 10:52 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. MINT-Netz-Bayern;
geförderter MINT-Manager als interkommunales Projekt der Landkreise Dachau und München
2. MINT Campus Dachau;
Antrag auf zusätzliche Förderung durch den Landkreis
3. Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau
4. Neufassung der Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau - Anpassung der Entschädigungssatzung
5. Fortschreibung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
6. Schaffung von Abendöffnungszeiten in der Zulassungsstelle;
Antrag der Freien Wähler Dachau vom 06.01.2016 - Berichterstattung über Optimierungsansätze
7. Einführung von "Bayern-WLAN" im Landkreis Dachau;
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Leiß) vom 13.06.2017
8. Einführung eines Bürgermagazins;
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Leiß) vom 13.08.2015
9. Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2016
10. Förderung der Migrationsberatung der Caritas

Tagesordnungspunkt 1

**MINT-Netz-Bayern;
geförderter MINT-Manager als interkommunales Projekt der Landkreise
Dachau und München**

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 2

**MINT Campus Dachau;
Antrag auf zusätzliche Förderung durch den Landkreis**

Beschluss:

- a) Der Landkreis ist bereit, entsprechend dem Antrag den Mint Campus Dachau e.V. beim Betrieb des MINT-Campus Dachau (incl. beim künftigen Angebot MINT vor Ort) ab 2018 jährlich mit bis zu 30.000 € zu unterstützen:
 - Mietkosten i. H. v. ca. 15.000 EUR,
 - Fix-/ Regiekosten i. H. v. ca. 10.000 EUR und
 - Personalkostenzuschuss i. H. v. 5.000 EUR.
- b) Zusätzlich ist der Mitgliedsbeitrag an den Verein – derzeit 300 € – zu entrichten.
- c) Für das 2. Halbjahr von 2017 wird beim Mietkostenzuschuss die ursprünglich beschlossene Beschränkung auf max. 50 % der Mietkosten aufgehoben und ein Zuschuss von 5.000 € (wie im 1. Halbjahr auch) gewährt.
- d) Im Haushalt 2018 und in den Finanzplanungsjahren ist der Betrag von 30.000 € (plus jährlicher Mitgliedsbeitrag - derzeit 300,00 €) einzuplanen, falls die Förderung nicht aus der fiduziarischen Stiftung erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau

Beschluss:

Als Aufgabe des Seniorenbeirats soll in § 3 Abs. 1 neben der Unterstützung von Landrat und Kreisverwaltung bei Themen und öffentlichen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffend, der Kreistag ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	11

Der **Vorsitzende** stellt fest, damit sei der Ergänzungsantrag abgelehnt, worauf er den zweiten Ergänzungsantrag von Kreisrat Leiß zur Abstimmung stellt.

Beschluss:

§ 3 Abs. 6 wird wie nachstehend ergänzt:
Mitglieder des Seniorenbeirats dürfen nicht dem Kreistag angehören.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1

Der **Vorsitzende** stellt fest, damit werde dieser Ergänzungsantrag in die Beschlussempfehlung für den Kreistag aufgenommen. Im Anschluss stellt er die Beschlussempfehlung der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag.
Der Kreistag beschließt, die Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau mit der noch einzuarbeitenden weiteren Beschlussempfehlung Ergänzung neu zu fassen.

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende

Satzung

über die

Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau

§1

Seniorenvertretung

Im Landkreis Dachau besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises eine Seniorenvertretung. Sie besteht aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat. Die Seniorenvertretung ist ehrenamtlich tätig und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Den Sachaufwand trägt der Landkreis.

§ 2

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) vom Kreisausschuss zu bestimmenden Personen aus den im Kreistag vertretenen Wählergruppen und Parteien entsprechend der Anzahl und Sitzverteilung im Kreisausschuss
 - b) der/dem Seniorenbeauftragten jeder kreisangehörigen Gemeinde; und für den Fall, dass es keine/n Seniorenbeauftragte/n gibt, einer von der Gemeindeverwaltung als Delegierte/n bestimmte Person,
 - c) weiteren, von den jeweiligen Gemeinden zu entsendenden Personen:
 - bei bis zu 7000 Einwohnern = 1 Person
 - bei 7001-10000 Einwohnern = 2 Personen
 - bei über 10000 Einwohnern = 3 PersonenMaßgeblich ist die letzte amtliche Einwohnerstatistik, die mindestens sechs Monate vor der Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht ist.
 - d) sowie je einer Person aus den im Landkreis tätigen, in der Anlage aufgeführten Wohlfahrts- und Sozialverbänden.
- (3) Für jede/n Delegierte/n soll ein/e Vertreter/in benannt werden.
- (4) Als Delegierte/r in der Delegiertenversammlung kann nur benannt werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Dachau hat. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind die Delegierten der Gruppen nach Abs. 2 Buchstaben b) und d).

- (5) Die Delegiertenversammlung wird spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirats i.S.d. § 5 Abs. 1 durch den Vertreter / die Vertreterin des Landkreises zu ihrer Sitzung geladen. Die Delegiertenversammlung löst sich nach der Wahl wieder auf. Sie ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

§ 3

Aufgabe des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Landrat sowie die Kreisverwaltung bei Themen und öffentlichen Belangen, so sie Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterstützen und gegenüber der Kreisverwaltung des Landkreises Dachau die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Hierzu steht der Seniorenbeirat im Kontakt zu den Seniorenbeauftragten der Gemeinden und für den Fall, dass es in einer Gemeinde keinen Seniorenbeauftragten gibt, mit der dortigen Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus steht es dem Seniorenbeirat frei, die Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Wohlfahrts- und Sozialverbänden zu pflegen, eigene Veranstaltungen zu seniorenrelevanten Themen, sowie Schulungen für die Mitglieder der Seniorenvertretungen zu organisieren, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen oder Einrichtungen zu besuchen und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Mediensprecher des Landratsamts zu leisten, wobei die im Haushalt bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden dürfen.
- (2) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung aller öffentlichen Sitzungen des Kreistags und des Kreisausschusses.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet als Delegierte/n in die Landesseniorenvertretung Bayern e.V. seine/n Vorsitzende/n. Er/sie kann sich durch die/den 2. oder 3. Vorsitzende/n des Seniorenbeirats vertreten lassen. Der Seniorenbeirat entsendet zwei weitere Delegierte aus seinen Reihen und benennt je eine Stellvertretung. Die Entsendung der Delegierten erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats können ehrenamtlich in der Landesseniorenvertretung mitarbeiten.
- (6) Der Seniorenbeirat ruft spätestens 4 Monate vor Ablauf seiner Amtszeit i. S. d. § 5 Abs. 1 zur Benennung der Delegierten auf.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 stimmberechtigten, von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern sowie einer Vertreterin/einem Vertreter des Landratsamtes ohne Stimmrecht.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind in geheimer Wahl zu wählen:
 - im ersten Wahlgang drei Beiräte aus der Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a)
 - im zweiten Wahlgang zwei Beiräte aus der Gruppe gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d)
 - im dritten Wahlgang zehn Beiräte aus den Gruppen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b) und c)
- (3) Jede/r Delegierte kann:
 - Im ersten Wahlgang bis zu drei Stimmen vergeben
 - Im zweiten Wahlgang bis zu zwei Stimmen vergeben
 - Im dritten Wahlgang bis zu zehn Stimmen vergeben
- (4) Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Betreffend die Gültigkeit der Stimmabgabe gilt Art. 83 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend.
- (6) Bei Ausscheiden einer Beirätin/eines Beirats rückt aus seiner jeweiligen Gruppe die/der Delegierte nach, die/der in der Wahl nach Abs. 2 die nächst höchste Stimmenzahl hatte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist unmittelbar nach der Wahl durchzuführen.
- (7) Die Durchführung der Wahl des Seniorenbeirats obliegt der/m Wahlleiter/in. Diese/r wird durch das Landratsamt bestellt. Die/der Wahlleiter/in benennt Beisitzer und Schriftführer. Die/der Wahlleiter ermittelt im Anschluss an die Wahl das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahlperiode des Seniorenbeirats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Wahlperiode verlängert sich bis zur Feststellung des Ergebnisses der darauffolgenden Wahl des Seniorenbeirats.

§ 6
Vorsitz im Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in einfacher und geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Vertreter/innen.
- (2) Der Vollzug der Beschlüsse des Seniorenbeirats obliegt der/dem Vorsitzenden.

§ 7
Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Zeitpunkt und Zahl der Sitzungen des Seniorenbeirats richten sich nach dem Bedarf. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirats.
- (3) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordentlich geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und die/der Vertreter/in des Landratsamtes anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (5) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden von der/von dem Vorsitzenden dem Landratsamt Dachau zugeleitet. Das Landratsamt ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau bewirkt.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses amtierenden Mitglieder des Seniorenbeirats behalten ihr Mandat. Für diese Mandate gilt ab Inkrafttreten diese neue Satzung.
- (2) Die Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau in der Fassung vom 31.07.2013 (Amtsblatt Nr. 18 vom 05.08.2013) tritt außer Kraft.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, den

Stefan Löwl
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 4

Neufassung der Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau - Anpassung der Entschädigungssatzung

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag.
Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung).

LANDRATSAMT DACHAU
Nr. 10/014 – 1/3

**Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte
sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und
Kreisbürger (Entschädigungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung) vom 23.05.2014 (Amtsblatt Nr. 17 vom 03.06.2014), geändert durch Satzung vom 06.02.2017 (Amtsblatt Nr. 2 vom 09.02.2017):

Art. 1

An § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Bei Entsendung als Delegierte/r in die Landessenorenvertretung Bayern e. V. werden Reisekostenvergütungen entsprechend § 3 Abs. 5 erstattet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau,

Stefan Löwl
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 5

Fortschreibung Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote im Sinne der o.g. Variante 3 von entsprechenden Dienstleistern für eine wie oben vorgeschlagene Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts einzuholen und in 2018 mit der Fortschreibung zu beginnen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 6

**Schaffung von Abendöffnungszeiten in der Zulassungsstelle;
Antrag der Freien Wähler Dachau vom 06.01.2016 - Berichterstattung über
Optimierungsansätze**

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 7

**Einführung von "Bayern-WLAN" im Landkreis Dachau;
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Leiß) vom 13.06.2017**

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird weiterhin den WLAN-Ausbau im Landkreis Dachau beobachten und gegebenenfalls im eigenen Zuständigkeitsbereich forcieren und dabei BayernWLAN berücksichtigen.
2. Wegen der aufwändigen Installation und der begrenzten Reichweite wegen vorhandenem Baum- und Strauchbewuchs und der Unzuständigkeit des Landkreises wird die Errichtung eines WLAN-Hotspots am Karlsfelder See nicht weiterverfolgt.
3. Der Antrag der Freie Wähler Dachau-Kreistagsfraktion zur Einführung von Bayern-WLAN im Landkreis Dachau ist damit abschließend behandelt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 8

**Einführung eines Bürgermagazins;
Antrag der FW Dachau-Kreistagsfraktion (KR Leiß) vom 13.08.2015**

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur (Wieder-)Einführung eines eigenen Bürgermagazins im Stellenplan 2018 – abhängig von der tariflichen Bewertung – eine 0,5 Stelle oder 25 Wochenstunden in EG 10 oder EG 11 auszuweisen. Die für das regelmäßige Erscheinen notwendigen Mittel sind weiterhin jährlich im Haushalt bereitzustellen.

Eine Berichterstattung ist in 2 Jahren vorgesehen.

Der Antrag der Freien Wähler Dachau e.V. ist abschließend behandelt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Kreisrat Leiß bittet in jedem Fall um Berichterstattung der Verteilungsmodalitäten.

Tagesordnungspunkt 9

Bekanntgabe Ergebnis Jahresrechnung 2016

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 10

Förderung der Migrationsberatung der Caritas

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Caritas eine Förderung der Migrationsberatung für den Zeitraum 01.07.2017 bis 31.12.2017 i.H.v. 9.250 € zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schifführerin
Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte


